

## Rahmenregelung für Seniorprofessor\*innen an der UMG

Gesetzliche Grundlage:

### § 61 LHG MV

(7) Den Professorinnen und Professoren stehen nach Erreichen der Altersgrenze die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Im Rahmen des Möglichen ist ihnen Zugang zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen in ihren Fächern zu geben.

**(8) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Fachbereiches Professorinnen oder Professoren der eigenen Hochschule, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen, wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin wahrgenommen werden sollen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis darf nur begründet werden, wenn die Vergütung aus Drittmitteln finanziert wird. Die Inanspruchnahme landesfinanzierter Haushaltsmittel und Stellen ist ausgeschlossen. Absatz 7 bleibt unberührt.**

Auf Antrag eines\*r an oder hinter der Altersgrenze stehenden Professors\*in berät die Fakultätsleitung der UMG spätestens 12 Monate vor dem angestrebten Zeitpunkt der Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessor\*in“ über sein\* ihr Anliegen.

Die Entscheidung der Fakultätsleitung, der Hochschulleitung die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessor\*in“ vorzuschlagen, setzt voraus, dass die Tätigkeit als Seniorprofessor\*in in klarer Abgrenzung zum vorherigen Aufgabenprofil erfolgt und die Übernahme einer Leitungsfunktion durch eine\*n Nachfolger\*in durch das fortgesetzte Wirken des\*der Seniorprofessors\*in in der Drittmittelforschung in keiner Weise erschwert oder behindert wird. Hierfür sollten u.a. folgende Aspekte im Vorfeld geklärt sein:

- Der\*die Seniorprofessor\*in nutzt nicht mehr das vorherige Dienstzimmer.
- Für die Nutzung der Ressourcen (Räume, Geräte, Infrastruktur) liegt die explizite Zustimmung der jeweils zuständigen Einrichtungsleitung vor.
- Die Übernahme von Personalführungsverantwortung in Drittmittelprojekten setzt ein (Teil-) Beschäftigungsverhältnis des\*s der Seniorprofessors\*in mit der UMG voraus. Bei einem solchen Beschäftigungsverhältnis sind auch dessen Auswirkungen auf die Renten-/Pensionshöhe zu berücksichtigen.
- Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessor\*in“ berechtigt NICHT zur Fortsetzung oder Übernahme klinischer Aufgaben.

Das Volumen der Drittmittelförderung soll mindestens zum Umfang einer Promotionsstelle nach DFG-Personalkostensätzen äquivalent sein. Der Antrag soll die geplanten drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten kurz erläutern und auch auf die zutreffenden vorgenannten Aspekte eingehen.

Die Entscheidung der Fakultätsleitung erfolgt generell auf Basis der verfügbaren Ressourcen. Die UMG strebt an, einige Büro- und Laborräume für Emeriti und Seniorprofessor\*innen vorzuhalten.